



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Nationalrat
Kommission für Wissen, Bildung und Kultur

Per E-Mail an:
polg@bafu.admin.ch

Basel, 23. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 23. September 2025

Vernehmlassung zum indirekten Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. August 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum indirekten Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Der Regierungsrat anerkennt das Anliegen, die Belastung von Umwelt, Menschen und Tieren durch Feuerwerk zu reduzieren und begrüsst den indirekten Gegenentwurf grundsätzlich. Auch er steht unnötiger Lärmemissionen kritisch gegenüber. Unter anderem deshalb gelten im Kanton Basel-Stadt beim Abbrand von Feuerwerk bereits heute zeitliche und örtliche Einschränkungen: Gestützt auf § 66a des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG, SG 510.100) bedürfen das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen einer Bewilligung der Kantonspolizei. Seit einigen Jahren erlässt die Kantonspolizei jeweils eine Allgemeinverfügung, gestützt darauf Feuerwerk der Kategorien F1 bis F3 nur an bestimmten Feiertagen (31. Juli, 1. August und 31. Dezember) innerhalb enger Zeitfenster im bewohnten öffentlichen Raum abgebrannt werden darf. Diese Praxis soll im Rahmen der laufenden Revision des Polizeigesetzes sogar künftig direkt in die kantonale Sprengstoffverordnung überführt werden.

Die mit der vorliegenden Vorlage geplante Ausweitung des Sprengstoffgesetzes auf Feuerwerkskörper schafft eine gesamtschweizerisch einheitliche Rechtsgrundlage, was insbesondere in unserer kleinräumigen Region zu begrüssen ist. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass mit den vorgeschlagenen Bestimmungen auch ein gewisser administrativer und organisatorischer Mehraufwand für die Kantone verbunden sein dürfte – etwa im Zusammenhang mit Zuverlässigkeitsbescheinigungen und Abbrandbewilligungen sowie im Nachgang an die Kontrollen der Einfuhr von Feuerwerk durch das BAZG.

Im Hinblick auf die Umsetzung stellen sich zudem einige praktische Fragen, beispielsweise im Hinblick auf die Abgrenzung von «leichten Fällen» gemäss Art. 37 Abs. 1bis VE-SprstG oder auf die Durchsetzbarkeit der vorgesehenen Einschränkungen im öffentlichen Raum – insbesondere bei grossen Feierlichkeiten. Hier wäre aus Sicht des Kantons Basel-Stadt eine möglichst klare

und handhabbare Ausgestaltung wichtig, damit die angestrebten Verbesserungen in der Praxis tatsächlich Wirkung entfalten können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Kantonspolizei Basel-Stadt, Herr Thomas Locher, thomas.locher@jsd.bs.ch, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin